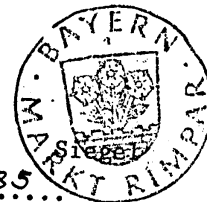


1) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a, Abs. 6 BBauG vom 03.07.85 bis 05.08.85 in Rathaus Rimparr öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 18.06.85 ortsüblich bekanntgegeben.

Markt Rimparr, den 8. X. 1985

Kütt
Kütt
1. Bürgermeister



2) Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.09.85 die 5. Änderung des Bebauungsplanes vom 08.02.85 in der Fassung 14.05.85 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

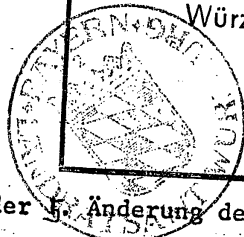
Markt Rimparr, den 1. X. 1985

Kütt
Kütt
1. Bürgermeister



3)

Nr.: V/1 - 610.1 - 18 / 38 / 85
LANDRATSAMT WÜRZBURG
/ohne Auflagen nach § 11 B BauG genehmigt.
Würzburg, den 6.11.1985
T.A.
Dr. Föllisch
Reg. Rat z.A.



4) Die Genehmigung der 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 18.11.85 ortsüblich bekanntgegeben.

Damit ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden. Auf die Rechtsfolge nach § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

Markt Rimparr, den 5. XII. 1985

(Gemeinde)

Kütt
Kütt
1. Bürgermeister



MARKT RIMPARR / Ortsteil Maidbronn BEBAUUNGSPLAN

ORTSRANDERWEITERUNG - 5. Änderung vom 08.02.1985
geä. 14.05. 1985

I. Weitere Festsetzungen gem. Art. 91 BayBO

Ziffer 1 und 2 der "weiteren Festsetzungen" werden gem. Art. 91 BayBO geändert und erhalten folgende Fassung:

1) Wellblechgaragen o.ä. und Kniestöcke sind unzulässig.

Dachgauben sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in Gestaltung und Form gut in die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Dachneigung einfügen.

2) Dachneigung max. 40 °.

II. Begründung:

Die Dachneigung beträgt laut rechtsverbindlichen Bebauungsplan max. 35 °.

Bei 35 ° Dachneigung sind im Dachraum im Regelfall nicht nur einzelne Aufenthaltsräume, sondern vor allem entsprechend der Neufassung der Bayerischen Bauordnung auch Wohnungen möglich.

Um eine noch bessere Nutzung des Dachgeschosses zu ermöglichen, soll die Dachneigung auf max. 40 ° erhöht werden. Da nach der bisherigen Fassung des Bebauungsplanes zur Belichtung dieser Aufenthaltsräume nur Dachliegefenster möglich sind, wird durch Zulässigkeit von untergeordneten Dachaufbauten bzw. Dachgauben die Belichtung und Belüftung dieser Räume erleichtert.

Da außerdem Dachgauben eine typisch fränkische Bauart sind, sollte man sie, soweit sich diese ästhetisch in die Dachlandschaft einfügen, zulassen.